

## (nodi Entschädigung)

- des Zeugen 1 34
- Dritter bei Vermögensentziehung 2 46
- für Untersudiungshaft und Strafen mit Freiheitsentzug 1 369 ff. 3 13 15 1.1. ff.
- ansprüche Unterhaltsberechtigter bei Untersudiungshaft und Strafen mit Freiheitsentzug 1 370 f. 15 1.3.
- Ausschluß des Anspruchs auf — für Untersudiungshaft und Strafen mit Freiheitsentzug 1 372 (1) 15 1.5.
- Außerkräfttreten der früheren Bestimmungen über die — 3 1 (2)
- Entscheidung über den Anspruch auf — für Untersudiungshaft und Strafen mit Freiheitsentzug 1 373 f. 376
- Umfang der — für Untersudiungshaft und Strafen mit Freiheitsentzug 1 376 15 1.2.
- Verfahren bei — für Untersudiungshaft und Strafen mit Freiheitsentzug 1 373 ff. 15 2.1. ff.
- Voraussetzungen der — für Untersudiungshaft und Strafen mit Freiheitsentzug 1 369 ff. 3 13 15 1.1.

**Entscheidungen**

- des Gerichts erster Instanz über die Beschwerde 1 127 306 (3) 307 (2)
- des Gerichts über die Einweisung psychisch Kranker 1 248 (4) 2 47 f. 9 11 f. 14 IIV 3. ff.
- des Prozeßgerichts über rechtliche Vorfragen 1 235
- des Rechtsmittelgerichts über die Beschwerde 1 307 (2) 308 f.
- des Staatsanwalts im Ermittlungsverfahren 1 147 ff.
- des Staatsanwalts über Beschwerden gegen Maßnahmen der Untersuchungsorgane und des Staatsanwalts 1 91 137 (2)
- durch Urteil 1 241 ff. 299 ff. 321 ff. 335
- eines gesellschaftlichen Gerichts über Verfehlungen 4 2 (3) 3 6 12 2.
- im Ergebnis der Prüfung von Anzeigen und Mitteilungen 1 95 (1)
- im Eröffnungsverfahren 1 188 ff.
- im Kassationsverfahren 1 319 321 ff.
- im Rechtsmittelverfahren 1 293 299 ff. 306 (3) 307 (2) 308 f. 310 (2)
- über Beweisanträge 1 223
- über den Antrag auf
  - Anberaumung einer neuen Hauptverhandlung 1 217 (4)
  - Befreiung von den Folgen einer Fristversäumung 1 81
  - Berichtigung oder Ergänzung des Protokolls 1 254 (3)
  - Erlaß eines Haftbefehls 1 124
  - Erlaß eines Strafbefehls 1 271 ff.
  - Wiederaufnahme des Verfahrens 1 333
- über den Einspruch gegen eine Entscheidung eines gesellschaftlichen Gerichts 1 277 12 4.
- über den Einspruch gegen einen Strafbefehl 1 274 f.